



Reglement

über den schulärztlichen Dienst

gültig ab 1. August 2003

Einwohnergemeinde Dulliken

I. Allgemeines

Zweck

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterhält für die den Kindergarten und die Volksschule besuchenden Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler einen unentgeltlichen schulärztlichen Dienst.

Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);
- b) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen;
- c) Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen;
- d) Kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen;
- e) Regelmässige ärztliche Vorsorgeuntersuchungen;
- f) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatungen zu Handen der Eltern.

II. Organisation und Aufsicht

2.1 Schulkommission

Die Schulkommission übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Gemeinde aus. Sie ist zuständig für:

- a) Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
- b) Verfügung von kollektiv-hygienischen Massnahmen;
- c) Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrkräfte gegen den Schularzt;
- d) Erlass von Weisungen;
- e) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes und Berichterstattung (Schülerkarten).

2.2 Schularzt

Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Einwohnergemeinde Dulliken und dem Schularzt abgeschlossenen Vertrages.

Dem Schularzt ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde übertragen, und er übt somit ein öffentliches Amt aus.

Rechte und Pflichten des Schularztes ergeben sich aus dem kantonalen Recht, dem Anstellungsvertrag sowie aus diesem Reglement.

Der Schularzt untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis und dem Amtsgeheimnis.

2.3 Oberaufsicht

Das Departement des Innern/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

3.1 Zeitpunkt

Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen:

- die in das erste Schuljahr eintretenden Kinder (6jährige Kindergartenkinder);
- die Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse;
- die von der Lehrerschaft oder von anderen Stellen zugewiesenen Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler

Für Schülerinnen und Schüler der 8. Klasse soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.

Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes ist freiwillig und bedarf des Einverständnisses der Eltern.

3.2 Gegenstand

Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes.

Einschulungsabklärungen richten sich nach der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst. Der Schularzt soll nach Bedarf bei der Beurteilung der Schulreife miteinbezogen werden.

3.3 Durchführung

Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch den Haus- bzw. Kinderarzt oder durch den Schularzt.

Zu diesem Zweck orientiert er die Eltern zu gegebenem Zeitpunkt.

Die Eltern erhalten vom schulärztlichen Dienst eine persönlich Kontrollkarte für ihr Kind, die in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen ist.

Falls die Eltern ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung durch den Schularzt wünschen, sind sie besorgt, die Untersuchung durch ihren Hausarzt durchführen zu lassen. Diese Untersuchung wird mit einem Visum ihres Hausarztes auf der Kontrollkarte bestätigt.

3.4 Administratives / Kontrolle

Die Schulkommission, zusammen mit der Klassenlehrkraft, führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

Der Hausarzt bzw. der Kinderarzt bestätigt die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in der persönlichen Kontrollkarte.

3.5 Ärztliches Gespräch für Jugendliche

Auf der Oberstufe findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll.

Ohne ausdrückliches Einverständnis des oder der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Eltern erfolgen.

IV. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes

4.1 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

Der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, als Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Eltern mitwirken.

Er wird in den Gesundheitsunterricht integriert und ist für die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule verantwortlich.

Einzelheiten sind den Empfehlungen des kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zu entnehmen.

4.2 Beratung der Behörden

Der Schularzt berät die Behörden.

Der Schularzt kann zu den Schulkommissionssitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.

4.3 Weitere Aufgaben

Die zuständige Behörde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen, z. B. Merkblätter zur Bekämpfung von Zecken, Läusen, etc. erstellen, Präventionsarbeit, Seuchenbekämpfung, usw.

V. Finanzielles

5.1 Honorierung

Entschädigungen der schulärztlichen Leistungen werden aufgrund der untersuchten Kinder berechnet. Als Stichtag gilt der Beginn des Schuljahres.

VI. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2003 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 3. März 2003.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
Theophil Frey

Der Gemeindegeschreiber:
Markus Stauffiger